

## Protokoll

der 15. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, dem 13. 12. 2017, im Gemeindegemeinschaftssaal.

Anwesend:

Bgm.	Reichl Beate
Bgm.-Stv.	Baldauf Richard
GR	Kerber Karl
GR	Eberle Bernhard
GR	Fasser Hermann
GR	Wulz Theresa
GR	Kramer Christoph
GR	Blüml Michael
GR	Versal Stefan
GR	Entstrasser Ramona
GR	Eberle Wolfgang

Schriftführer: Gemeindegemeinschaftssekretär Martin Weirather

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 23.20 Uhr

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;  
Genehmigung des Protokolls der 14. Sitzung am 15. 11. 2017.
2. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen Rüstlöschfahrzeuges für die Feuerwehr.
3. Festlegung der Steuern, Abgaben und Benützungsgeldern für das Jahr 2018.
4. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Jahr 2018.
5. Beteiligung am Projekt LWL-Zubringer des Planungsverbandes Zwischentoren.
6. Beteiligung an der „ARGE Radweg Zwischentoren“.
7. Genehmigung des Umlegungsvertrages Unterdorf – Seeweg.
8. Änderung der Satzungen des Gemeindeverbandes „Bezirkspflegeheim Reutte“.
9. Vergabe von Hausnummern.
10. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Zu TOP 1) Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie begrüßt weiters den Planungsverbandsobmann Bgm. Martin Hohenegg und Thomas Koch (Tiroler Zugspitzarena), die den Gemeinderat zu den Punkten 5) und 6) beraten. Diese beiden Tagesordnungspunkte sollen vorgezogen werden. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 14. Sitzung vom 15. 11. 2017.

Zu TOP 5) Einleitend zu diesem Punkt berichtet die Bürgermeisterin, dass schon vor einigen Jahren versucht wurde, ein gemeinsames Projekt Breitbandinternet für den Planungsverband Zwischentoren aufzubauen. Damals wurde dies abgelehnt. Nun hat jede Gemeinde ihr eigenes Vorhaben zum Teil bereits verwirklicht. Planungsverbandsobmann Bgm. Hohenegg bestätigt, dass alle Gemeinden des Zwischentorens zwischenzeitlich ihr eigenes in-

nerörtliches LWL-Netz aufgebaut hätten. Eine Gesamtvernetzung der einzelnen Gemeinden fehlt jedoch. Es wurde über Auftrag des Planungsverbandes ein entsprechendes Projekt durch das Büro Kiss ausgearbeitet, das eine Verlegung von Weissenbach bis Biberwier vorsieht. Damit wäre es möglich, die Internetleitungen des Lechtales und des Tannheimertales anzubinden und ev. über den Fernpass in die Nähe eines Hauptknotens im Inntal zu gelangen. Diese Leitung könnte dann an einen Provider vermietet werden, die Gemeinden wären nicht mehr von nur einem Anbieter abhängig. Die Kosten für dieses Projekt würden sich vom Knoten Weissenbach über den Klausenwald bis Biberwier auf ca. € 500.000,00 belaufen, wobei eine Gesamtförderung von 75 % realistisch wäre. Im Planungsverband wurde ein Finanzierungsschlüssel für die Gemeinden (Kombination von Einwohnern und Gästenächtigungen) vorgeschlagen, was für Heiterwang eine Beteiligung von 5,53 % (ca. € 6.000,00) bedeutet. Lt. Bgm. Hohenegg haben bislang alle Gemeinden des Zwischentorens bis auf Heiterwang positive Grundsatzbeschlüsse gefasst. GR Fasser H. missfällt, dass Heiterwang mit einem fertigen Netz die Fertigstellung mancher Ortsnetze anderer Gemeinden damit mitfinanziert. Er ersucht Bgm. Hohenegg durch entsprechende Verhandlungen mit dem EWR bessere Konditionen für die Mitverlegung wie bisher zu erreichen. Hohenegg erklärt dazu, dass die bestehenden Netze nicht bei der Kostentragung mitberücksichtigt werden. Sollten durch die Vermietung des Netzes an einen Provider Erträge erwirtschaftet werden, so werden diese mit demselben Schlüssel an die Gemeinden ausgeschüttet. Nach weiterer, ausführlich geführter Diskussion, beschließt der Gemeinderat mit 10 Stimmen bei einer Stimmenthaltung sich grundsätzlich an dem Projekt „LWL-Zubringer für den Planungsverband Zwischentoren“ zu beteiligen.

Zu TOP 6) Zum Punkt „Beteiligung an der ARGE Radweg Zwischentoren“ erklärt die Bürgermeisterin vorweg, dass sie in einem heute geführten Gespräch mit dem Bürgermeister der Gemeinde Biberwier erfahren habe, dass Biberwier sich nicht an diesem Projekt beteiligen wolle. In der vergangenen Sitzung wurde ausführlich über dieses Thema diskutiert, es waren jedoch einige Unklarheiten aufgetaucht, die eine Beschlussfassung verhinderten. Thomas Koch (Tiroler Zugspitzarena) erklärt daraufhin, dass eine ARGE Radweg im Talkessel Ehrwald schon lange besteht, aus diesem Grund ist er verwundert, dass von Seiten der Gemeinde Biberwier die angeführte Meldung kommt. Die ARGE Radweg Zwischentoren hat zum Ziel, einen entsprechenden Qualitätsstandard für sämtliche Radwege im Zwischentoren zu erreichen. Auf Grund der Radwegoffensive des Landes würden Förderungsmöglichkeiten von über 50 % der Kosten möglich sein. Es ist in der Zukunft mit einer noch höheren Frequenz der Nutzung, speziell der Radweitwanderwege (z.B.: Via Claudia) zu rechnen. Ein höherer Qualitätsstandard bedeutet jedoch nicht, dass jeder Radweg asphaltiert werden kann. Dies ist oft auf Grund gesetzlicher Hindernisse (Naturschutz) bzw. wegen Naturgefahren nicht möglich. Jedenfalls sollte ein bestmögliches Radwegnetz erreicht werden, um die Haftungsgefahr (z.B.: durch Schlaglöcher) zu minimieren. Im Planungsverband wurde ein Beteiligungsschlüssel für die Gemeinden ausgearbeitet, der eine Kombination von Einwohnerzahlen, Gästenächtigungen sowie Laufmeter bestehende Radwege vorsieht. Dies würde für die Gemeinde Heiterwang eine Beteiligung von 9,86 % bzw. ca. € 60.000,00 bedeuten (bei Gesamtkosten von € 2.500.000,00, 50 % Landesförderung und 50 % des Restanteiles durch die Zugspitzarena). Für GR Kramer Ch. wäre es wichtig, schon jetzt zu wissen, welche Radwegeteilstücke in Heiterwang asphaltiert werden sollen. Auch GR Kerber K. möchte wissen, was durch die finanzierten € 60.000,00 der Gemeinde an Kosten abgedeckt wird, zumal das bestehende Radwegeteilstück in Heiterwang nicht sanierungsbedürftig ist. Weiters sollen auch die Interessen der Weidewirtschaft berücksichtigt werden. Thomas Koch erklärt dazu, dass z. B.: die Räumungskosten bei der Problemstelle Tieflache durch die ARGE bezahlt würden. Außerdem könnten künftige Servicestellen für E-Bikes über die ARGE finanziert werden. Die Entscheidung, welche Radwegeteilstücke wann saniert werden sollen, muss ein entsprechend eingerichtetes Gremium treffen. GR Kramer Ch. bezweifelt, dass bei diesen Entscheidungen die kleineren Gemeinden gleich behandelt

werden wie die größeren Gemeinden. Der Gemeinderat beschließt mit 9 Stimmen bei 2 Gegenstimmen, sich grundsätzlich an der „ARGE Radweg Zwischentoren“ zu beteiligen.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei den Herren Hohenegg und Koch für ihre Teilnahme an dieser Sitzung.

Zu TOP 2) Die Bürgermeisterin berichtet über das erfolgte Gespräch mit Landeshauptmann-Stellvertreter Geisler über eine mögliche Finanzierung eines neuen Rüstlöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr. Es wurde eine Förderung von nahezu 75 % der Kosten zugesichert. Sie bezweifelt, dass eine derart hohe Förderquote in 3 oder 4 Jahren noch möglich sein wird. Das auszutauschende Fahrzeug ist jetzt 25 Jahre alt und könnte sicher noch diese 3 bis 4 Jahre halten. GR Versal St. –in seiner Funktion als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Heiterwang– berichtet dem Gemeinderat über die erfolgten Beratungen in der eigens eingerichteten Arbeitsgruppe der Feuerwehr sowie über die eingeholten Angebote. Diese Angebote wurden über die Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG) eingeholt, damit kann eine Ausschreibung seitens der Gemeinde entfallen. In den Förderungsrichtlinien ist normiert, dass ein derartiges Fahrzeug nach einer Nutzungsdauer von 25 bis 30 Jahren auszutauschen wäre, bei einem Ankauf im Jahr 2019 wäre das Fahrzeug 27 Jahre alt. Die Rückgabe bzw. Verwertung des Altfahrzeuges ist in der Förderung des Landes enthalten, sodass daraus kein Erlös zu erzielen ist. Beim Ankauf des letzten Feuerwehrfahrzeuges im Jahr 2011 wurde von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr aus der Kameradschaftskasse ein Betrag von € 15.000,00 beigesteuert, dies ist auf Grund der Kassensituation der Feuerwehr nicht mehr möglich. Er weist jedoch in diesem Zusammenhang daraufhin, dass für den Umbau des Feuerwehr- bzw. Vereinshauses 5.250 unbezahlte Arbeitsstunden seitens der Feuerwehrmitglieder geleistet wurden. Außerdem wurde für das Feuerwehrhaus aus der Kameradschaftskasse ein Betrag in Höhe von € 45.000,00 aufgebracht, sodass unter diesem Titel in den letzten 10 Jahren € 60.000,00 von der Kameradschaftskasse beigesteuert wurde. GR Versal St. berichtet weiters ausführlich über die geplante Ausstattung des Fahrzeuges. Insgesamt wird das Fahrzeug mit dieser Ausstattung € 412.500,00 kosten, wobei der Beitrag der Gemeinde aus dem Haushalt ca. € 118.000,00 betragen wird. Sollte der Gemeinderat sich zu einem Ankauf entschließen, so sollte das Fahrzeug noch im Jänner 2018 bestellt werden, weil danach mit einer enormen Preissteigerung zu rechnen ist. Bgm.-Stv. Baldauf R. erscheint ein Finanzierungsbetrag von über € 100.000,00 für den ordentlichen Haushalt der Gemeinde überhöht und auch nicht finanzierbar. GR Fasser H. kritisiert die Vorgangsweise bei der Abwicklung zwischen Land, Feuerwehr und Gemeinde. Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass es sich bei dieser Investition nicht um ein Geschenk an die Freiwillige Feuerwehr handelt, sondern dass die Gemeinde für eine bestmögliche Ausrüstung der Feuerwehr zu sorgen hat.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf eines neuen Rüstlöschfahrzeuges von der Firma Rosenbauer, Linz, für die Freiwillige Feuerwehr zum Preis von € 412.500,00. Abzüglich aller Förderungen bleibt ein Betrag von ca. € 118.000,00 für die Gemeinde zu finanzieren.

Zu TOP 3) Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat den Entwurf über die um den Index angehobenen Steuern und Abgaben zur Kenntnis. Die Indexveränderung betrug zwischen September 2016 und September 2017 eine Erhöhung von 2,37 %. Die Müllgebühren könnten für das Jahr 2018 noch gleich hoch belassen werden, allerdings sollte im kommenden Jahr eine generelle Änderung der Müllgebührenordnung durchgeführt werden.

Der Gemeinderat legt die Steuern, Abgaben und Benützungsgebühren ab 1. Jänner 2018 einstimmig wie folgt fest:

Grundsteuer A	500%
Grundsteuer B	500%
Erschließungskostenfaktor	2,20%

Kommunalsteuer	<b>3%</b>
Vergnügungssteuer (ausg. Automaten)	<b>keine</b>
Hundesteuer je Tier	<b>69,70</b>
Stockpreis je fm incl. Mwst.	<b>10,26</b>
Elternbeit. Kindergarten 1. Kind	<b>0,00</b>
weitere Kinder	<b>0,00</b>
Anerkennungszins bis 25 m2	<b>0,32</b>
Anerkennungszins über 25 m2	<b>2,56</b>
Anerkennungszins für Hütten	<b>4,42</b>
Müllgebühren: 120 lt. Tonne	<b>12,00</b>
Müllgebühren 240 lt. Tonne	<b>24,00</b>
Müllgebühren 1100 lt. Container	<b>110,00</b>
Müllgebühr für 8 lt. Biosack	<b>0,60</b>
Wasserbenutzungsgebühr je m3 Wasser	<b>0,56</b>
Kanalbenutzungsgebühr je m3 Wasser	<b>2,53</b>
Wasserzählermiete	<b>15,80</b>
Grabbenutzungsgebühren:	
Familiengrab 1. Reihe	<b>1.741,00</b>
Familiengrab weitere Reihen	<b>1.390,00</b>
Reihengrab erste Reihe	<b>435,00</b>
Reihengrab weitere Reihen	<b>347,00</b>
Kindergrab	<b>85,00</b>
Urnennische	<b>347,00</b>
Reinigung Friedhofskapelle	<b>49,00</b>
Wasseranschlußgebühr je m3 umb. R.	<b>2,97</b>
Mindestanschlußgebühr	<b>1.602,00</b>
Kanalanschlußgebühr je m3 umb. Raum	<b>4,33</b>
Regenkanalanschlußg. (m2 überd. Flä.)	<b>4,89</b>
Deponiegebühr WB je m3 -10 m3	<b>4,78</b>
Deponiegebühr WB je m3 ü. 10 m3	<b>3,74</b>

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

## Verordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang verordnet:

### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 13. 12. 1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14. 12. 2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 12. 2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 6 (Schmutzwasserkanal) beträgt Euro 4,33 je m<sup>3</sup> je m<sup>3</sup> Baumasse. Die Anschlussgebühr nach § 6 Abs. 2 (Regenwasserkanal) beträgt Euro 4,89 je m<sup>2</sup> überdachter Fläche.
2. Die Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 4 beträgt Euro 2,53 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 13. 12. 1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14. 12. 2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 12. 2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 beträgt Euro 2,97 je m<sup>3</sup> der Baumasse. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 beträgt Euro 1.602,00.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 0,56 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel III

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 31. 10. 2003, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14. 12. 2016), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 12. 2017 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 beträgt:
  - a) Für ein Reihengrab in der ersten Reihe für die Dauer von 20 Jahren € 435,00
  - b) Für ein Reihengrab in en anderen Reihen für die Dauer von 20 Jahren € 347,00
  - c) Für ein Familiengrab in der ersten Reihe für die Dauer von 40 Jahren € 1.741,00
  - d) Für ein Familiengrab in den anderen Reihen für die Dauer von 40 Jahren € 1.390,00
  - e) Für ein Kindergrab für die Dauer von 20 Jahren € 85,00
  - f) Für eine Urnennische für die Dauer von 20 Jahren € 347,00

### Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 16. 12. 2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14. 12. 2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 12. 2017 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 69,70.
2. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 45,00.

### Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2018 in Kraft.

Zu TOP 4) Der Kassenverwalter bringt dem Gemeinderat die Summen des Voranschlagsentwurfs für das Haushaltsjahr 2018 sowie die größeren einmaligen Posten zur Kenntnis. Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 mit folgenden Summen:

	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
Ordentlicher Haushalt	2.008.000,00	2.008.000,00	0,00
Außerordentl. Haushalt	0,00	0,00	0,00
Summe Voranschlag	2.008.000,00	2.008.000,00	0,00

Zu TOP 7) Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat den nun vorliegenden Entwurf des Baulandumlegungsvertrages Unterdorf zur Kenntnis. Es fehlt nur noch die Aufstellung über die Kostentragung der beteiligten Grundeigentümer, die von Ortsplaner Arch. Gladbach erstellt wird. GR Versal St. weist auf ein offensichtlich falsches Geburtsdatum hin. Nach kurzer Beratung genehmigt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Entwurf des Umlegungsvertrages Unterdorf sowie die Übernahme der Trennstücke der Vermessungsurkunde 1, 2, 3, 5, 6 und 7 in das öffentliche Gut der Gemeinde Heiterwang.

Zu TOP 8) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die nachstehend angeführte Satzungsänderung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte:

Die Satzung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte wird wie folgt geändert:

Der Satzung wird unter I. eine Vereinbarung vorangestellt, die § 1 der derzeitigen Satzung ersetzt. Die weiteren Satzungsinhalte werden mit II. bezeichnet.

In der Vereinbarung wird die Bezeichnung „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 90/2005, in der Folge kurz TGO 2001“ ersetzt durch „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, in der Folge kurz TGO“. Abs. 2 wird gestrichen.

Die Bezeichnung der Satzung wird geändert von „Satzung des Gemeindeverbandes zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des Bezirkspflegeheimes Reutte“ in „Satzung des Gemeindeverbandes ‚Bezirkspflegeheim Reutte‘“.

In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „TGO 2001“ auf „TGO“ geändert.

Da der bisherige § 1 entfällt, werden die §§ 2 bis 10 der derzeitigen Satzung somit als §§ 1 bis 9 neu nummeriert.

In § 2 Abs. 1 wird nach den ersten vier Worten der Text „dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und“ eingefügt. Die Bezeichnung „TGWO 1973“ wird ersetzt durch „TGWO 1994“. Der Verweis auf § 31 Abs. 3 TGO 2001 entfällt.

In § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Mitglieder“ der Text „oder der Mehrheit des Verbandsausschusses“ eingefügt.

In § 2 Abs. 3 entfallen die Texte „in Verbindung mit § 30“ sowie „sie ist insbesondere zuständig für“.

In § 2 Abs. 3 Ziff. 6 wird die Bezeichnung „§ 11“ in „§ 12“ geändert.

In § 3 Abs. 4 entfällt der Text „in Verbindung mit §§ 30 Abs. 2 und 31“.

In § 4 werden folgende Änderungen durchgeführt:

Abs. 1 wird wie folgt neu eingefügt: „Verbandsobmann und Verbandsobmann-Stellvertreter müssen weder Bürgermeister noch ein vom Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde entsandtes Mitglied sein. In diesem Falle haben diese Personen in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.“

Der bisherige Abs. 1 wird mit Abs. 2 neu bezeichnet. Der Text „in Verbindung mit §§ 50 bis 53“ entfällt.

Der bisherige Abs. 2 entfällt.

Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt: „Der Verbandsobmann vertritt den Gemeindeverband nach außen und die Trägergemeinden nach innen.“

Der bisherige Abs. 3 wird mit Abs. 4 neu bezeichnet.

Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt: „Dem Verbandsobmann obliegt die Festsetzung der Tagesordnung. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder verlangen.“

In § 5 wird die Überschrift von „Geschäftsstelle“ in „Geschäftsstelle“ geändert.

In § 6 Abs. 1 wird der Text „auf Amtsdauer des Gemeindevorstandes“ gestrichen. Der Text „ihr nicht angehörende Personen“ wird geändert in „Personen, die ihr nicht angehören“. Der Satz „Diese Sachverständigen besitzen kein Stimmrecht.“ wird angefügt.

Die Bezeichnung von § 8 wird geändert von „Beitragsaufteilung“ in „Beitrags- und Überschussaufteilung“.

§ 8 lit. a wird wie folgt neu formuliert: „Dieser ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden je zur Hälfte im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzungsänderung durch die Verbandsversammlung gültigen Tiroler Mindestsicherungsgesetz (derzeit § 21 Abs. 5) und ihrer jährlichen Einwohnerzahlen, die auch für die Aufteilung der

Gemeinde-Abgabenertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem aktuell gültigen Finanzausgleichsgesetz herangezogen werden, aufzuteilen.“

In § 8 lit. c wird der Text „Einwohnerzahlen laut letzter Volkszählung“ geändert in „in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen“.

In § 8 lit. d wird der Text „im Verhältnis 35% nach der Einwohnerzahl und 65% nach der Finanzkraft, § 15 Abs. 4 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes“ geändert in „zu 35% nach den in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen und zu 65% nach der in lit. a angeführten Finanzkraft“.

§ 8 lit. e wird wie folgt angefügt: „Überschüsse: Sofern ein Überschuss erwirtschaftet wird, ist dieser zu 35% nach den in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen und zu 65% nach der in lit. a angeführten Finanzkraft auf alle Verbandsgemeinden aufzuteilen.“

In § 9 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§§ 8 und 9“ in „§§ 7 und 8“ geändert. Die Worte „mit Bescheid“ sowie das Wort „endgültige“ entfallen.

In § 9 Abs. 2 entfällt das Wort „endgültigen“ vor dem Wort „Vorschreibung“. Die Worte „mit Bescheid“ entfallen. Die Bezeichnung „vorläufige Vorschreibung“ wird geändert in „Vorauszahlungen“. Die Bezeichnung „dem nach Abs. 1 zu erlassenden Bescheid“ wird geändert in „der nach Abs. 1 ergehenden Vorschreibung“.

§ 9 Abs. 3 und Abs. 4 entfallen.

Der bisherige § 9 Abs. 5 wird mit Abs. 3 neu bezeichnet. Die Formulierung „so rechtzeitig bekannt zu geben, dass ihnen deren Berücksichtigung bei der Erstellung des Voranschlages möglich ist“ wird geändert in „bis spätestens 30. Oktober bekannt zu geben“.

§ 10 wird wie folgt neu eingefügt: „Haftung – Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörige(n) Gemein(e)den im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 8 lit. d dieser Satzung.“

In § 11 entfällt die Überschrift „Auflösung des Gemeindeverbandes“. Die zweimalig verwendete Bezeichnung „§ 3“ wird jeweils in „§ 2“ geändert. Der Text „und der Genehmigung der Landesregierung“ wird angefügt.

Die bisherigen §§ 12 und 13 werden als §§ 14 und 15 neu nummeriert.

§ 12 wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Auflösung des Gemeindeverbandes, Ausscheiden einzelner Gemein(e)den – Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Verbandsvermögen nach der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf die verbandsangehörige(n) Gemein(e)den im Verhältnis ihrer Beiträge nach § 8 lit. d aufzuteilen. Weiters gelten die Bestimmungen des § 129 TGO. Scheidet eine Gemein(e)de aus dem Gemeindeverband aus, so bestimmt mangels einer einvernehmlichen Regelung über Antrag des Gemeindeverbandes oder der betroffenen Gemein(e)de die Landesregierung gem. § 141 Abs. 6 TGO über finanzielle Ansprüche dieser Gemein(e)de an den Gemeindeverband.“

§ 13 wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Nachträglicher Beitritt – Tritt eine Gemein(e)de nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten. Nachträglich in den Gemeindeverband eintretende Gemein(e)den haben darüber hinaus zum Aufwand des Gemeindeverbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge wird ebenso wie deren Verwendung von der Verbandsversammlung festgelegt.“

In § 14 Abs. 2 wird der Text „sowie den Verbandsgemeinden per E-Mail zur Verfügung zu stellen“ angefügt.

Zu TOP 9) Der Gemeinderat beschließt einstimmig für den Gemeindebauhof die Hausnummer „Oberdorf 25a“ zu vergeben.

Zu TOP 10) Anfragen, Anträge und Allfälliges:

Bgm. Reichl B.:           Weihnachtsfeier am 16. 12. 2017 um 19.00 Uhr im Forellenhof  
                                   Neue Beleuchtung für die Volksschule (2. Angebot einholen)  
                                   Planungskosten WL-Erweiterung ein zusätzliches Angebot einholen  
                                   Ansuchen der Wasserrettung Reutte um Zuschuss (€ 500,00)

Bgm.-Stv. Baldauf R.: Rücklage bilden bei der Hochalm, regelmäßige Besichtigungen durch den Bauausschuss  
Kieltrunk Josef - Verbleib im Altenheim Nassereith?

GR Blüml M.: Mail von Guppenberger E., Wegbau von Privaten auf Gemeindgrund?

Fertigung:

Die Gemeinderatsmitglieder:

Der Schriftführer: